

sowie durch Entgegennahme von Rechenschaftslegungen der im Absatz 3 genannten Organe. Dieser Grundsatz besagt zugleich, daß alle staatlichen Organe, einschließlich aller Rechtspflegeorgane, an **ARTIKEL** die Gesetze der Volkskammer strikt gebunden sind. Diesem Ziel dient auch die Tätigkeit der Ausschüsse bei der Kontrolle über die Verwirklichung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer.

Auch in dieser Regelung wird der tiefe Gegensatz zwischen der Machtvollkommenheit der Volkskammer und der Ohnmacht bürgerlicher Parlamente offenkundig. Die verfassungsmäßig verankerte Stellung der Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan und die Präzisierung dieser Stellung durch Artikel 49 und die nachfolgenden Bestimmungen über die Tätigkeit der Volkskammer beweisen die historische Überlegenheit der sozialistischen Demokratie gegenüber dem bürgerlichen Parlamentarismus und erst recht gegenüber dem westdeutschen Herrschaftssystem, das von einer immer stärkeren Aushöhlung selbst bürgerlich-formaler Rechte des Parlaments gekennzeichnet ist.

#### L I T E R A T U R

Walter Ulbricht, Die Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise, Referat auf der 2. Tagung des ZK der SED, 6. und 7. Juli 1967, Berlin 1967, S. 8 ff.

Walter Ulbricht, „Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation“, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, H. 5, 5. Wahlper., Berlin 1968, S. 32

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 5. Wahlper., Berlin 1967